

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1960

Berlin, den 31. März 1960

Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
10. 3. 60	Verordnung über die Bildung von Großhandelsgesellschaften.....	183
10. 3. 60	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Großhandelsgesellschaften	185
10. 3. 60	Verordnung über die Besteuerung der halbstaatlichen und privaten obst- und gemüseproduzierenden Betriebe.....	191
10. 3. 60	Fünfte Verordnung zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens. - 6. AStVO -.....	191
11. 3. 60	Anordnung zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens	192
8. 3. 60	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erweiterung des Vertragsystems mit den LPG	192
3. 7. 60	Preisverordnung Nr. 567/1. — Mais-Saatgut —.....	197
3. 3. 60	Preisverordnung Nr. 815/1. — Beizen und Vergällen von landwirtschaftlichem Saatgut —	198

Verordnung über die Bildung von Großhandelsgesellschaften.

Vom 10. März 1960

Die Lösung der ökonomischen Hauptaufgabe und der Siebenjahrplan stellen den Handel vor große Aufgaben, die mit den jetzigen Formen und Methoden der Arbeit des Großhandels mit Konsumgütern nicht gelöst werden können.

Die weitere Verbesserung einer kontinuierlichen Versorgung der Bevölkerung, die Sicherung eines konzentrierten Einflusses des Handels auf die Produktion und die Entwicklung sozialistischer Beziehungen zwischen Groß- und Einzelhandel sowie zwischen Handel und Produktion erfordern die Überwindung der Zersplitterung des Großhandels, die gegenwärtig durch das Nebeneinanderbestehen zweier sozialistischer Großhandelsorgane und des privaten Großhandels gekennzeichnet ist. Im Zusammenhang damit ist es notwendig, mehr als bisher die Verantwortung der örtlichen Organe der Staatsmacht für die Durchführung der Handelsaufgaben zu stärken und den Einfluß der Werkstätten auf die Arbeit des Großhandels zu erhöhen.

Im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß und dem Vorstand des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften wird deshalb folgendes verordnet: §

§ 1
(1) Zur Durchführung des Großhandels mit Waren des Bevölkerungsbedarfs werden aus den Großhandelskontoren (GHK) und den Großhandelsbetrieben der Konsumgenossenschaften mit Wirkung vom 1. April 1960 auf der Grundlage von Verträgen Großhandelsgesellschaften (GHG) gebildet

(2) Für die Bildung der Großhandelsgesellschaften in den Bezirken und Kreisen sind die Räte der Bezirke und Kreise verantwortlich. Ihnen obliegt auch die unmittelbare Aufsicht, Anleitung und Kontrolle der Großhandelsgesellschaften.

(3) Die Räte der Bezirke legen unter Beachtung der vom Minister für Handel und Versorgung herauszugebenden Grundsätze die Anzahl der im Bezirk zu bildenden Großhandelsgesellschaften und den Ort ihres Sitzes fest.

§ 2

(1) Die Bildung der Großhandelsgesellschaften erfolgt nach Beschlußfassung durch die Genossenschaftsräte der Konsumgenossenschaftsverbände der Bezirke bzw. Kreise oder Kreiskonsumgenossenschaften durch den Abschluß von Gründungsverträgen zwischen den Räten der Bezirke und Kreise und den an der Bildung der Großhandelsgesellschaften beteiligten konsumgenossenschaftlichen Organisationen.

(2) Die zuständigen Räte der Bezirke und Kreise sind ermächtigt, unter Mitwirkung des zuständigen Bezirks- bzw. Kreisvorstandes der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß die zur Gründung erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Großhandelskontore zu treffen und diesen hierzu die notwendigen Weisungen zu geben. Die Großhandelskontore und die konsumgenossenschaftlichen Großhandelsbetriebe beenden am Tage der Gründung der Großhandelsgesellschaft ihre Handeltätigkeit.

§ 3

(1) Die Großhandelsgesellschaften sind juristische Personen und Rechtsträger von Volkseigentum im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der Wirt-

Dr. Schmidt